

# Umzugsordnung

## Festumzug Deutsch-Schweizer Oktoberfest am Freitag 20.09.2019



### Teilnahmebedingungen

Alle Vereinigungen aus dem Raum Süddeutschland, Ostschweiz und Vorarlberg können sich mit Umzugsgruppen anmelden. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die zugelassenen Gruppen erhalten eine Meldebestätigung und die organisatorischen Details per E-Mail. Die Teilnehmer benennen einen verantwortlichen Ansprechpartner und sichern die Einhaltung der Umzugsordnung durch Unterschrift bei Umzugsaufstellung zu.

### Anmeldemodalitäten

Die Teilnehmer melden sich mit dem Anmeldeformular an. Anmeldeschluss ist der 01.07.2019. Danach gerne auf Anfrage.

### Aufstellzeit

Aufstellung für die motorisierten Fahrzeuge ist um 16.00 Uhr. Für die Gruppen und Handwagen um 16.30 Uhr. Der Umzug startet um 17.00 Uhr.

### Aufstellort

Die motorgetriebenen Fahrzeuge sowie Personengruppen stellen sich in der Gymnasiumgasse auf. Vorderste Aufstellposition ist die Einmündung auf den Münsterplatz.

### Umzugsleitung

Der Fanfarenzug Konstanzer Frichtle e.V., vertreten durch Herrn Norbert Enste, organisiert für den Veranstalter die Durchführung des Umzugs. Zentraler Treffpunkt und Info-Point des Organisationskomitees ist auf dem Münsterplatz rechts vom Münsterportal. Hier registrieren sich alle Gruppen durch ihre Ansprechpartner.

### Reihenfolge

Die Gruppen stellen sich in der Reihenfolge der gemeldeten Umzugsliste auf. Die Einordnung der motorisierten Fahrzeuge in den Zug erfolgt nach Umzugsplan am Veranstaltungstag.

### Tafeln

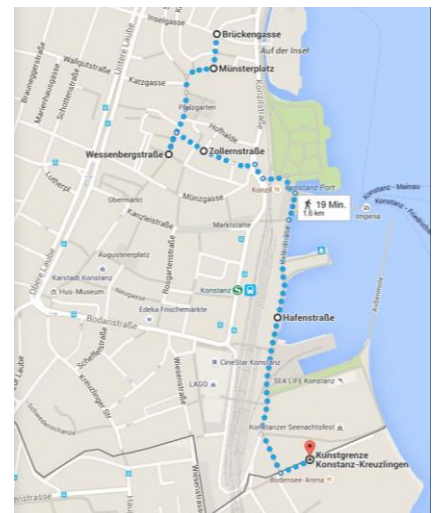
Die Gruppen identifizieren sich durch vorneweg getragene Tafeln. Die teilnehmenden Gruppen stellen einen Tafelträger aus ihren Reihen. Die Tafeln werden bei Aufstellung vor Ort ausgehändigt und bei Eintreffen auf dem Gelände wieder eingesammelt.

### Abstand

Zwischen den Gruppen werden mindestens 5 m Abstand gehalten.

### Streckenverlauf

Die Zufahrt der Fahrzeuge zur Aufstellung erfolgt über die Brücken- oder Gymnasiumgasse. Die Umzugsstrecke beginnt am Münsterplatz und führt über die Wessenbergstraße zur Zollernstraße, von dort weiter über den Fischmarkt, die Brotlaube, die Marktstätte und durch die Marktstätten-Unterführung in die Hafenstraße und bis zum Festgelände „Klein Venedig“. Im Umzugsverlauf werden die motorisierten Fahrzeuge und die Pferde durch Ordner am Ende der Zollernstraße ausgeleitet, queren die Konzilstraße und den Bahnübergang Fischmarkt und erreichen vorbei am Konzil die Hafenstraße, wo sie am Hafenbecken durch Ordner im Reißverschlussverfahren wieder eingefädelt werden. Die Fußgruppen laufen über den Fischmarkt und die Marktstätte durch die Unterführung zum Hafen. Auch kurzfristige Änderungen durch behördliche oder polizeiliche Anordnung vorbehalten. Die Fahrzeuge erhalten für die Abschnitte durch die Fußgängerzone über den Veranstalter von der Stadt eine Ausnahmeerlaub-



nis. Alle Fahrzeuge müssen die Strecke ohne Rangieren durchfahren können. Außenbestuhlung, Straßenmobiliar und Auslagen der Anlieger sind zu beachten.

### **Maximalgeschwindigkeit**

Die Maximalgeschwindigkeit für alle Umzugsteilnehmer wird auf Schrittgeschwindigkeit (6 km/h) begrenzt. Alle Fahrzeuge müssen über eine Betriebsbremse und eine weitere Feststellbremse verfügen und dürfen keinen zusätzlichen Bremsweg benötigen.

### **Umzugsfahrzeuge**

Alle Fahrzeuge benötigen eine gültige Betriebserlaubnis (jeweils eigene für Zugmaschine und mögliche Anhänger). Diese ist in Kopie mitzuführen. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, die bauartbedingt auf eine Maximalgeschwindigkeit von 6 km/h begrenzt sind. Eine Kopie der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die auch die Ausnahmen hinsichtlich zulässiger Umbauten und Personenmitfahrt abdeckt, ist mitzuführen.

Umbauten dürfen die Sicht und Lenkfreiheit des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigen und die Maximalmasse, zulässige Stützlast bzw. Gesamtgewicht nicht überschreiten. Die Maximalmasse betragen inklusive Anbauten in der Breite 2,55 m, in der Höhe 4 m und für Zugkombinationen in der Länge 18 m. Die Fahrzeuge dürfen an Bremsen, Lenkung oder Zugkonstruktion nicht verändert worden sein oder werden. Für jedes Fahrzeug muss eine verantwortliche Aufsichtsperson dem Veranstalter mit Handynummer gemeldet und anwesend sein. Das Steuern der Fahrzeuge ist auch mit Führerschein L oder T (bzw. Klasse 5 nach alter Kategorisierung) erlaubt. Mindestalter für Fahrzeuglenker ist 18 Jahre. Jede Zugmaschine braucht ein amtliches Kennzeichen. Keine roten Kennzeichen.

Hydraulische Vorrichtungen sind mechanisch gegen Druckverlust abzusichern.

Nur zugelassene Anhänger mit ausgewiesener Anhängen- und Stützlast sowie zugelassenen Kupplungskonstruktionen dürfen mitgeführt werden. Die Zahl der Anhänger ist auf einen Anhänger je Zugmaschine begrenzt. Für Anhänger mit Zulassung nach 1960 ist eine Betriebserlaubnis vorzuweisen,

### **Begleitpersonal**

Bei Fahrzeugen und Anhängern, die ringsum und auch an der Zug Gabel bodenlang verkleidet sind, ist eine Begleitung durch Sicherungspersonen nicht vorgeschrieben, der Veranstalter empfiehlt aber zur Absicherung der Fahrzeuge gegenüber dem Publikum 2 Personen vor der Zugmaschine und 2 Personen auf Höhe der Anhängerkupplung.

Fahrzeuge und Anhänger, die nicht bodenlang verkleidet sind, müssen durch Begleitpersonen mit durchgängigem Seil über die gesamte Länge des Gespanns abgesichert werden. Die Begleitpersonen müssen über 18 Jahre sein. Es ist beidseits ein Sicherheitsabstand von längsseits 2 m zwischen Fahrzeug und Seil freizuhalten. Es sind je Seil 2 Personen (je eine am Anfang und Ende) vorgeschrieben, es empfehlen sich in der Praxis mindestens 3 bzw. alle 6 m ein Seilträger).

Für pferdegespannte Fahrzeuge ist ein Pferdeführer vorgeschrieben.

### **Personenmitfahrt**

Auf Anhängern dürfen je maximal 8 Personen und nur auf der Umzugsstrecke mitfahren, wenn die Ladefläche tritt- und rutschfest ist und für jede Person je ein Sitz- und ein Stehplatz vorhanden sind. Zudem müssen Absicherungen (Geländer) von ausreichender Höhe (stehend 1 m, ausschließlich sitzend 0,8 m) und Stabilität das Herunterfallen der Personen hinreichend verhindern. Bei Mitfahrt von Kindern ist mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson auf dem Anhänger vorgeschrieben. Zustiege möglichst hinten, keinesfalls zwischen Zugmaschine und Anhänger.

Der Transport bzw. die Mitfahrt von Personen im Frontlader o.ä. ist nicht gestattet.